



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

**An die Mitglieder des
Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg**

17.11.2016

Büro des Oberbürgermeisters
– Rats- und Rechtsangelegenheiten –
OB-2
Frau Schulze
03491 421-374

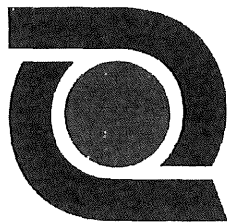
**Austauschblatt zur Beschlussvorlage BV-128/2016 - Gebührenkalkulation 2017-2019 des
Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg**

Bitte tauschen Sie die beigefügten Seiten 3 und 4 in der Anlage Gebührenkalkulation 2017-2019 der o.g. Beschlussvorlage aus. Auf Seite 4 erfolgte unter 2.1 eine Anpassung der Satzungsgrundlagen.

Die geänderte Anlage ist ebenfalls im Ratsinformationssystem abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulze



ENTWÄSSERUNGSBETRIEB
Lutherstadt Wittenberg

I. Erläuterungen

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Gebührenkalkulation des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg umfasst die Kalkulationsperiode 2017 – 2019 und ist gültig ab 01.01.2017. Sie wurde erarbeitet auf der Grundlage der zurzeit gültigen Gebührenkalkulation 2014 – 2016 vom 04.10.2013.

Die Kalkulation wurde in Übereinstimmung mit dem geltenden Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) erstellt. Demnach soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA kann „die Kostenermittlung [...] für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.“ In der vorliegenden Kalkulation werden drei Jahre zugrunde gelegt.

2. Kalkulationsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

Das KAG-LSA ermächtigt Landkreise und Gemeinden zur Erhebung kommunaler Abgaben auf Grundlage einer Satzung.¹ Die für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung relevanten Abgabearten sind entsprechend dem KAG-LSA:

Benutzungsgebühren (§ 5 KAG-LSA)
Beiträge (§ 6 KAG-LSA) und
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (§ 8 KAG-LSA).

Die satzungsmäßigen Grundlagen zur Erhebung kommunaler Abgaben für die Abwasserbeseitigung sind die Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtliche Regelung in der Abwassersatzung

Abwassersatzung

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbstständige Anlagen als öffentliche Einrichtungen:

¹ Vgl. KAG-LSA §§1-2